

Kanton Schwyz: Liste der kantonalen Anmerkungstatbestände (Art. 129 Abs. 4 GBV)

Stand: 28. März 2023

Erlass	Paragraph	Wortlaut
Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979 (FlurG, SRSZ 213.110)	§ 6 Abs. 1	Nach der Genehmigung des Regierungsrates (§ 4) veranlasst der Vorstand die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes mit Kostenvorschlag und die Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch.
Gesetz über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. Februar 1958 (GbBFG, SRSZ 213.410)	<p>§ 14 Abs. 1 und 2</p> <p>§ 31 Abs. 1 und 2</p> <p>§ 34</p> <p>§ 62</p> <p>§ 63</p> <p>§ 64 Abs. 1</p>	<p>¹ Soweit dieses Gesetz für nicht eintragungsfähige altrechtliche Verhältnisse nicht eine zwangsweise Löschung, Ablösung oder Umwandlung in eine eintragungsfähige Form vorschreibt, hat der Grundbuchverwalter eine freiwillige Löschung, Ablösung oder Umwandlung unter den Beteiligten anzustreben.</p> <p>² Kommt eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so ist das nicht eintragungsfähige Recht im Grundbuch anzumerken.</p> <p>¹ Eigentumsrechte an Pflanzen auf fremdem Boden sind im Einverständnis der Beteiligten entweder abzulösen oder als übertragbare Dienstbarkeiten gemäss Art. 781 ZGB zugunsten des Pflanzeneigentümers einzutragen.</p> <p>² Können sich die Beteiligten nicht verständigen, wird das Recht angemerkt.</p> <p>Im kantonalen Grundbuch eingetragene Wegdienstbarkeiten, welche zugleich in den Wegverzeichnissen der Gemeinden als öffentliche Wege mit privater Unterhaltungspflicht enthalten sind, werden im Grundbuch angemerkt und als privatrechtliche Dienstbarkeiten gelöscht, wenn sich aus dem Rechtsgrundaussweis nicht deutlich ergibt, dass das Wegrecht zugleich zugunsten bestimmter Grundstücke oder Personen errichtet wurde.</p> <p>Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie die Aufhebung oder Verminderung solcher Beschränkungen können auf Begehren der zuständigen Behörde im Grundbuch angemerkt werden.</p> <p>Anmerkungsfähig sind öffentlichrechtliche Sondernutzungsrechte und dgl. an öffentlichen Grundstücken.</p> <p>Öffentliche Wege mit privater Unterhaltungspflicht sind von Amtes wegen im Grundbuch anzumerken.</p>
Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten und von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vom 6. Juli 1982 (SRSZ 213.421)	<p>§ 1</p> <p>§ 2 Abs. 1 und 2</p> <p>§ 3</p>	<p>Die zuständige Behörde kann Sondernutzungsrechte an öffentlichen Grundstücken, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind, im Grundbuch anmerken lassen, wenn für die Anmerkung ein Bedürfnis besteht und das Sondernutzungsrecht von zeitlich längerer Wirkung ist.</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann den Einbezug bestimmter Grundstücke in einen rechtskräftigen Gestaltungsplan im Grundbuch anmerken lassen.</p> <p>² Im Übrigen können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich unmittelbar aus Rechtssätzen oder Plänen des Kantons und der Gemeinden ergeben, im Grundbuch nur angemerkt werden, wenn die Anmerkung durch eine spezielle Vorschrift vorgeschrieben oder als zulässig erklärt wird.</p> <p>Mittelbar gesetzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch anzumerken,</p>

	§ 4 Bst. a-c	<p>wenn die Anmerkung durch eine spezielle Vorschrift vorgeschrieben oder als zulässig erklärt wird.</p> <p>Auf Anordnung der zuständigen Behörde können im Bereich des öffentlichen Baurechts ohne spezielle Vorschrift als Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Zweckentfremdungsverbot bei gemeinschaftlichen Motorfahrzeugabstellplätzen und Kinderspielflächen; b) die Beachtung der Ausnützungsziffer bei nachträglicher Unterteilung oder Verkleinerung eines Grundstückes und bei Reihenbauten; c) die mit einer Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Reverse), soweit diese Nebenbestimmungen von zeitlich längerer Dauer sind und die Anmerkung einem Bedürfnis entspricht.
Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Juni 2010 (KGeoIG, SRSZ 214.110)	§ 28 Abs. 2	Das zuständige Amt meldet die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorien 1 und 2 im Grundbuch zur Anmerkung an.
Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012 (KVAV, SRSZ 214.121)	§ 14 Abs. 1 und 2	<p>¹ Das Umweltsdepartement stellt dem Regierungsrat den Antrag zur Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen nach Art. 660a Abs. 1 ZGB.</p> <p>² Gestützt auf den rechtskräftigen Erlass meldet das AGI nach Art. 660a Abs. 3 ZGB dem Grundbuchamt auf den betroffenen Grundstücken die Anmerkung «Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen» zur Eintragung in das Grundbuch an.</p>
Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111)	§ 34 Bst. e § 39	<p>Das Amt für Landwirtschaft verlangt Grundbuchanmerkungen nach Art. 86 BGG;</p> <p>Die Gemeinden können Grundbuchanmerkungen nach Art. 86 BGG verlangen.</p>
Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979 (LwFlurG, SRSZ 312.310)	§ 12 Abs. 1 § 18 Abs. 1-4 § 29 Abs. 1	<p>Nach der Genehmigung des Regierungsrates (§ 11 Abs. 3) veranlasst der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes mit Kostenvorschlag durch Fachleute und die Anmerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch.</p> <p>¹ Nach Vorlage der Subventionszusicherungen veranlasst das zuständige Amt die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbotes sowie der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht im Grundbuch gemäss der Bundesgesetzgebung.</p> <p>² Die Anmerkung wird unter dem Kennwort «Bodenverbesserung» im Grundbuch angebracht.</p> <p>³ Im Grundbuchbeleg sind die Auflagen der Beitragszusicherung zu erwähnen.</p> <p>⁴ Der Grundbuchverwalter meldet dem Departement jede Handänderung sowie jede ihm bekannte Zweckentfremdung des Grundstückes, zu dessen Lasten eine Bodenverbesserung angemerkt ist.</p> <p>Das zuständige Amt veranlasst die Ausrichtung des Bundes-, des Kantons- und des Bezirksbeitrages sowie die Anmerkung der Schlusszahlung im Grundbuch.</p>
Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vom 29. Juni 1995/13. April 2010 (SRSZ 312.320.1)	Art. 3	<p>Das Bezugsgebiet (Perimeter) ist in einem Umgrenzungsplan bezeichnet. Es umfasst alle Grundstücke, welchen aus dem Werk ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.</p> <p>Das Bezugsgebiet wird wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zum Bezugsgebiet wird:</p>

	Art. 32	<p>a) im Grundbuch angemerkt; b) in einem Verzeichnis des Werks festgehalten.</p> <p>Bewilligungspflichtig sind: a) Verlegung von Leitungen; b) Anschlüsse an Entwässerungsanlagen; c) Pflanzen von Bäumen in der Nähe von Entwässerungsanlagen.</p> <p>Damit zusammenhängende Auflagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch angemerkt werden.</p> <p>Der Bewilligungsinhaber trägt die Kosten notwendiger Änderungen von Anlagen des Werks.</p> <p>Die Bewilligung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Anlagen übermässig beeinträchtigt werden.</p>
Vollzugsverordnung zum Kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001 (SRSZ 313.111)	§ 16 Abs. 2	Die Rückerstattungs- und die Unterhaltungspflicht kann im Grundbuch angemerkt werden. Sie erlischt spätestens 30 Jahre nach der Vollendung des Werkes.
Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100)	<p>§ 36a Abs. 1 und 2</p> <p>§ 36b Abs. 3</p> <p>§ 36e Abs. 1 und 2</p> <p>§ 36g Abs. 2</p> <p>§ 50</p>	<p>¹ Die Gemeinden fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.</p> <p>² Vertragliche Regelungen sind erst nach erfolgter Zonenplanänderung gestattet. Diese Verträge sind öffentlich und im Grundbuch anzumerken.</p> <p>Die Überbauungsverpflichtung ist im Grundbuch einzutragen.</p> <p>¹ Der Anspruch auf die Mehrwertabgabe entsteht im Zeitpunkt der Rechtskraft der Zonenplanänderung.</p> <p>² Mit der Genehmigung der Zonenplanung stellt der Regierungsrat die Abgabepflicht fest und lässt diese im Grundbuch anmerken.</p> <p>Die Höhe der Mehrwertabgabe wird im Grundbuch angemerkt.</p> <p>Der Gemeinderat veranlasst die Anmerkung gestundeter Beiträge (§§ 48 [Stundung der Beiträge im allgemeinen] und 49 [Stundung bei vorzeitiger Erschliessung]) im Grundbuch.</p>
Gesetz über die Landumlegung und die Grenzberichtigung vom 30. November 1989 (SRSZ 400.210)	<p>§ 7 Abs. 3 Bst. c</p> <p>§ 27 Abs. 3</p>	<p>Die Genehmigung bewirkt, dass der Vorstand verpflichtet ist, die Mitgliedschaft im Grundbuch anmerken zu lassen.</p> <p>Der Vorstand der Landumlegungsgenossenschaft veranlasst die Anmerkung der durch den rechtskräftigen Umlegungsplan ausgewiesenen Forderungen im Grundbuch.</p>
Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Entwicklungsachse Urmiberg / Teil Brunnen Nord vom 12. Mai 2016 (SRSZ 400.313)	<p>§ 6 Abs. 4</p> <p>§ 19 Abs. 4</p>	<p>Die als preisgünstiger Wohnraum ausgewiesene Bruttogeschossfläche darf nicht zweckentfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot wird vom Gemeinderat als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt</p> <p>Zudem sind öffentliche Anstalten und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.</p>
Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Entwicklungsachse Urmiberg / Teil Seewen Schwyz vom 20. August 2020 (SRSZ 400.315)	§ 5 Abs. 1 und 2	¹ Die Industriezone ist für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Als zonenkonform gilt auch eine Freiverladeanlage für den Güterumschlag Schiene-Strasse.

		² Es sind nur standortgebundene Wohnungen gestattet. Als standortgebunden bewilligte Wohnungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
Gesetz über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht vom 26. Februar 1958 (WegrodelG, SRSZ 443.110)	§ 9	Die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht sind im Grundbuch bei den belasteten Grundstücken anzumerken und nach Weisung des Kantonsgerichtes in den Vermessungsplänen einzutragen.
Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk vom 23. November 2000 (SRSZ 453.120.1)	Art. 24 Abs. 1 und 2	¹ Bewilligungspflichtig sind: a) die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitenkanälen; b) das Verlegen von Leitungen; c) das Einleiten von Abwasser; d) das Erstellen von Bauten und Anlagen näher als 5 m von Anlagen des Linthwerkes; e) das Pflanzen von Bäumen in der Nähe von Anlagen des Linthwerkes. ² Damit zusammenhängende Auflagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers im Grundbuch anmerkt werden.
Enteignungsgesetz vom 22. April 2009 (EntG, SRSZ 470.100)	§ 29 Abs. 1 und 2 § 39 Abs. 1 und 2	¹ Der Enteigner erwirbt das Recht mit der Leistung der vollen Entschädigung. ² Das erworbene Recht wird auf Anmeldung des Enteigners im Grundbuch eingetragen. ¹ Vom Zeitpunkt der Mitteilung der Einleitung des Enteignungsverfahrens dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden. ² Der Enteigner kann von diesem Zeitpunkt an den Enteignungsbann im Grundbuch anmerken lassen.
Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110)	§ 32 Abs. 1 und 2	¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann die zuständige Behörde eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kautions usw.) verlangen. ² Bedingungen und Auflagen können auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anmerkt werden.
Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100)	§ 4 Abs. 1-3	¹ Der Kanton führt ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b. ² In dieses Schutzinventar werden besonders schutzwürdige Gebäudegruppen und Einzelbauten aufgenommen, denen im Sinne von § 3 Abs. 1 ein erheblicher Wert zukommt. Nach Aufnahme ins Inventar handelt es sich um Schutzobjekte. Das Schutzziel wird für jedes Schutzobjekt im Inventar festgehalten. ³ Inventarisierte Schutzobjekte sind im Grundbuch anzumerken. Die Kosten trägt der Kanton.
Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz Vom 24. September 1992 (LSG, SRSZ 721.110)	§ 24	Die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich auf dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Vollzugsvorschriften abstützen, im Grundbuch anmerken lassen.